

28.06.89

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter
Lösemittel (HKWAbfV)

Punkt 58 der 602. Sitzung des Bundesrates am
30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bedauert, daß die aufgrund der Verordnung entstehenden zusätzlichen Überwachungskosten bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nur in Beanstandungsfällen erhoben werden können (§ 52 Abs. 4 BImSchG). Er weist auf Ziffer 35 seines Beschlusses vom 12.05.1989 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des BImSchG (Bundesratsdrucksache 155/89 (Beschluß)) hin, wonach den Ländern die Möglichkeit gegeben werden soll, Gebühren auch in Nichtbeanstandungsfällen erheben zu können.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum BImSchG darauf hinzuwirken, daß dem Beschluß des Bundesrates vom 12.05.1989 Rechnung getragen wird.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1989